

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

22. Fachtierarzt für Pferdechirurgie

I. Aufgabenbereich

Diagnostik: einschließlich bildgebender Verfahren der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten des Pferdes.

Therapie und Prophylaxe der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten des Pferdes, einschließlich Augen-, Zahn- und Hufkrankheiten, Anästhesiologie und postoperative Intensivbetreuung.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

Bis zur Hälfte der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeit als Fachtierarzt für Pferde bis zu 2 Jahre
- Tätigkeit als Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie oder Radiologie oder Diagnostische Radiologie bis zu 1 Jahr
- Tätigkeit als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Augenheilkunde oder Zahnheilkunde bis zu 6 Monate

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V., davon mindestens 2 Jahre in Einrichtungen nach V.1. und/oder V.2.

B.

Teilnahme an einem Basiskurs sowie Fortgeschrittenenkurs der Arbeitsgemeinschaft Osteosynthese

C.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 160 Stunden.

D.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

E.

Vorlage von 30 Fallberichten, davon 10 aus der Weichteilchirurgie gemäß A.1., 4., 5. und 10 des Leistungskataloges und 20 aus Knochen- und Gelenkchirurgie gemäß A.8. des Leistungskataloges, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

F.

Dokumentation von **mindestens 250 Operationen und 250 nicht-chirurgischen Verrichtungen gemäß Leistungskatalog** nach den vorgegebenen **Mustern**.

Mindestens 100 Operationen sind als Erstchirurg unter Anleitung des Weiterbildungsbefugten vorzunehmen. Mindestens 50 Prozent der im Leistungskatalog aufgeführten Operationen müssen durchgeführt worden sein. Bei Operationen und nicht-chirurgischen Verrichtungen ist jeweils ein ausgewogenes Verhältnis der im Leistungskatalog angegebenen Einzelpositionen zu gewährleisten.

IV. Wissensstoff

1. Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und -orthopädie
2. Bildgebende Diagnostik
3. Augen- und Zahnheilkunde, Hufbeschlagskunde
4. Anaesthesiologie, Notfall-Intensivmedizin, Schmerztherapie
5. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken
3. Tierärztliche Praxen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

